





Handball	Judo	Turnen	Volleyball
			



**Turnverein
1883 e.V.
Hattersheim**
VR Nr. 6551
lsb h Vereinsnr. 30046

Stand: 02/2023

Eintrittserklärung für Minderjährige (bis 18 Jahre)

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen; mit * gekennzeichnete Felder sind Pflichtfelder. Bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Personen ist für jedes Neu-Mitglied eine separate Eintrittserklärung auszufüllen.

Hiermit erkläre ich als Erziehungsberechtigte(r) den Eintritt in den Turnverein 1883 e.V. Hattersheim

zum: * _____

Eingangsdatum		Sichtvermerk Abteilung
Mitgliedsnr.		
anteiliger Beitrag		

Nachname: * _____ **Vorname:** * _____

Geschlecht: * () weiblich / () männlich / () divers **Geburtsdatum:** * _____

Straße, Nr.: * _____

PLZ: * _____ **Wohnort:** * _____

Festnetztelefon: * _____ **Mobiltelefon:** * _____

Email: * _____

Abteilung: * () Handball () Turnen () Volleyball () Judo

(bitte bei Judo das Formular „Judo-Pass-Ausstellung/Erwerb der Jahressichtmarke“ unbedingt mit abgeben!)

Hiermit bestätige ich den Erhalt der Satzung sowie des Informationsblatts des **Turnvereins 1883 e.V. Hattersheim**. Ich akzeptiere die dort genannten Bedingungen.

Ich bin damit einverstanden, dass sämtliche in der Eintrittserklärung und auf der Einzugsermächtigung aufgeführten Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DS-GVO) für die Mitgliederverwaltung des Vereins EDV-technisch verarbeitet und gespeichert werden.

Bitte fügen Sie der Eintrittserklärung die vollständig ausgefüllte Einzugsermächtigung bei.

Nachname der/des Erziehungsberechtigten:

Vorname der/des Erziehungsberechtigten:

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____
(Erziehungsberechtigte(r))




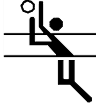
Bitte bewahren Sie eine Kopie der Eintrittserklärung für Ihre Unterlagen auf.

TV 1883 e.V. Hattersheim
Anemonenweg 1
65795 Hattersheim
www.tvhattersheim.de

1. Vorsitzender
Bernhard Weber
Info-Tel.: 06190 917215
Mail: tv-hattersheim@gmx.de

Bankverbindung:
Taubussparkasse
IBAN: DE 2351 2500 0000 0300 0710
BIC: HELADEF1TSK



Handball	Judo	Turnen	Volleyball
			



**Turnverein
1883 e.V.
Hattersheim**
VR Nr. 6551
Isb h Vereinsnr. 30046
Stand: 02/2023

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den Turnverein 1883 e.V. Hattersheim widerruflich, alle auf dem angehängten Informationsblatt genannten Jahresbeiträge und Gebühren per Lastschrift von meinem unten genannten Konto einzuziehen. Mit Beendigung/Kündigung der Mitgliedschaft nach aktueller Vereinssatzung zum Jahresende erlischt auch diese Einzugsermächtigung.

Kontoinhaber/in: _____

IBAN: DE _____

BIC: _____

Bank: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____
(Kontoinhaber/in)




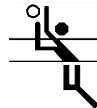
Bitte bewahren Sie eine Kopie der Einzugsermächtigung für Ihre Unterlagen auf.

TV 1883 e.V. Hattersheim
Anemonenweg 1
65795 Hattersheim
www.tvhattersheim.de

1. Vorsitzender
Bernhard Weber
Info-Tel.: 06190 917215
Mail: tv-hattersheim@gmx.de

Bankverbindung:
Taunussparkasse
IBAN: DE 2351 2500 0000 0300 0710
BIC: HELADEF1TSK



Handball	Judo	Turnen	Volleyball
			



**Turnverein
1883 e.V.
Hattersheim**
VR Nr. 6551
Isb h Vereinsnr. 30046
1.Vorsitzender

Stand 02/2023

Unterstützungsangebot des Main-Taunus-Kreises

Die Beitragshöhe soll und darf kein Hinderungsgrund zur Mitgliedschaft beim Turnverein 1883 e.V. Hattersheim sein. Hierzu weisen wir auf das Bildungs- und Teilhabepaket des Main-Taunus-Kreises hin:

Ziel dieses Paketes ist es, Kindern aus finanziell schwachen Familien die notwendigen Bildungs- und Teilhabeangebote nicht vorzuenthalten. Als berechtigte Person bzw. als Eltern haben Sie die Möglichkeit, hierfür vom Staat eine finanzielle Förderung in Anspruch zu nehmen. Die Förderung betrifft u.a. folgende Bereiche:

Die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, z. B. im Sportverein oder in der Musikschule, wird für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr mit monatlich bis zu 15,00 € gefördert.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite





<https://www.mtk.org/Leistungen>

oder wenden Sie sich bitte direkt an den

Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss
Am Kreishaus 1 - 5
65719 Hofheim
Tel.:06192 201-0
E-Mail: info@mtk.org

Mit sportlichem Gruß

Roland Winnerl
Mitgliederverwaltung
Turnverein 1883 e.V. Hattersheim

Handball	Judo	Turnen	Volleyball
			



**Turnverein
1883 e.V.
Hattersheim**
VR Nr. 6551
Isb h Vereinsnr. 30046
Stand: 02/2023

**Einwilligung in die Veröffentlichung von weiteren personenbezogenen Daten und
Personenbildnissen
(betrifft alle in dieser Eintritts-/ Änderungserklärung genannten Personen)**

Mir ist bekannt, dass die folgende Einwilligung in die Veröffentlichung weiterer personenbezogener Daten und von Personenbildnissen freiwillig erfolgt und jederzeit durch mich ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

- Ich willige ein, dass Fotos und Videos von meiner Person auch bei sonstigen Veranstaltungen des Vereins (z.B. Feste, Ehrungen) angefertigt und in folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen:
 - Vereins-Homepage
 - Vereinszeitung
 - Soziale Netzwerke des Vereins (z.B. Facebook)
- regionale Presseerzeugnisse (z.B. Höchster Kreisblatt, Hattersheimer Stadtanzeiger)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos mit meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder eMail) gegenüber dem Verein erfolgen.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Daten, Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch den Verein nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Daten, Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Der Verein kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass trotz eines Widerrufs Fotos und Videos von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen.

Ein Widerruf ist zu richten an:




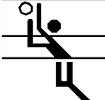
TV 1883 e.V. Hattersheim, Anemonenweg 1, 65795 Hattersheim mitgliederverwaltung.tvhattersheim@email.de

Ich habe die Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung von Daten, Personenbildnissen und Videoaufzeichnungen zur Kenntnis genommen und bin mit der Veröffentlichung einverstanden.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____
(TVH-Mitglied / Erziehungsberechtigte(r))



Handball	Judo	Turnen	Volleyball
			



**Turnverein
1883 e.V.
Hattersheim**
VR Nr. 6551
Isb h Vereinsnr. 30046
Stand: 02/2023

Datenschutzerklärung gemäß § 13 DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“

1. Der TV 1883 e.V Hattersheim erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in der Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B. Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und eMail-Adressen, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein).
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Erhebung,
 - Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung),
 - Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.




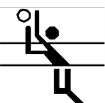
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Daten, Namen und Fotos in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.

Für eine darüber hinaus gehende weitere Veröffentlichung personenbezogener Daten sowie Personenbildnisse ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitglieds unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. siehe Vorblatt.

Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung und der Freigabe von Fotos zur Veröffentlichung (wie im vorigen Absatz beschrieben) trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung,
- Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Löschung oder Sperrung seiner Daten (unter Beachtung gesetzlicher und steuerlicher Vorschriften)

Handball	Judo	Turnen	Volleyball
			



**Turnverein
1883 e.V.
Hattersheim**
VR Nr. 6551
Isb h Vereinsnr. 30046

Stand: 02/2023

Informationsblatt zum Antragsformular

Bitte lesen Sie das Informationsblatt und die aktuelle Vereinsatzung durch, hier erhalten Sie wichtige Informationen für die Vereinsmitgliedschaft!

Als Mitglied im Turnverein 1883 e.V. Hattersheim sind Sie durch die Zahlung des unten genannten Jahresbeitrages berechtigt, mehrere Angebote unserer Abteilungen Handball, Judo, Turnen und Volleyball ohne Zusatzbeitrag entsprechend wahrzunehmen.

Sonderkurse plus zusätzliche Kosten werden gesondert angeboten.

Der **Jahresbeitrag für Mitglieder** beträgt:

Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr):	78,00 €
Minderjährige (bis zum vollendeten 17. Lebensjahr):	48,00 €
Gebühren in der Abteilung Judo (HJV für Pass und Sichtmarken, bitte beachten Sie das gesonderte Anmeldeformular)	19,00 €

Der Jahresmitgliedsbeitrag sowie die Gebühr in der Abteilung Judo werden im Monat April per Lastschrift eingezogen. Bei einem unterjährigen Eintritt fällt die Jahresgebühr anteilig an, die Gebühr in der Abteilung Judo fällt unabhängig vom Eintrittsdatum in voller Höhe an.

Die Beitrags- und Gebührenzahung erfolgt ausschließlich per Lastschrift-Einzugsermächtigung. Barzahlungen, Schecks, Überweisungen oder sonstige Zahlungsweisen sind aus organisatorischen Gründen **nicht möglich!**

Entstehende Gebühren für Rücklastschriften usw. werden in Rechnung gestellt. Jede Mahnung wird mit derzeit 3,00 € Mahngebühren in Rechnung gestellt. Mitgliedsbeiträge sowie Sonder-Kursgebühren werden schriftlich (max. zweimal) angemahnt. Sollte nach Ablauf der 2. Mahnfrist kein Geldeingang zu verzeichnen sein, erfolgt die fristlose Kündigung der Mitgliedschaft, die Kursteilnahme endet **ohne vorherige Ankündigung** automatisch.

Es gelten die gesetzlichen Mahnfristen.

Kündigung

Die Mitgliedschaft im Verein kann **nur schriftlich mit Original-Unterschrift und mit einer Frist von einem Monat (Posteingang spätestens am 30.11.) zum Ende des Kalenderjahres** erfolgen. Die Kündigung ist an die Vereinsanschrift (derzeit: Anemonenweg 1, 65795 Hattersheim) zu richten. Die aktuelle Vereinsanschrift finden Sie jederzeit unter **www.tvhattersheim.de**. Eine mündliche Kündigung, via Internet oder per Email ist nach aktueller Vereinsatzung unzulässig und wird nicht anerkannt. Eine Kündigung wird vom TVH 1883 e.V. per Email bestätigt. Die erteilte Lastschrift-Einzugsermächtigung muss nicht gesondert gekündigt werden, sie erlischt automatisch zum Ende der Mitgliedschaft am Ende des Kalenderjahres.

Änderung Ihrer Daten:

Änderungen Ihrer persönlichen Daten (Name, Anschrift, Kontoverbindung usw.) teilen Sie uns bitte umgehend der Übungsleitung sowie der Mitgliederverwaltung (**mitgliederverwaltung.tvhattersheim@email.de**) mit, da sonst die korrekte Verwaltung Ihrer Daten nicht gewährleistet ist und somit Kosten entstehen können, die wir Ihnen leider in Rechnung stellen müssen.

Es gilt die Satzung des Turnverein 1883 e.V. Hattersheim in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung (siehe Anlagen).





Wir wünschen Ihnen viel Spaß, Freude und sportlichen Erfolg im Turnverein 1883 e.V. Hattersheim!

TV 1883 e.V. Hattersheim
Anemonenweg 1
65795 Hattersheim
www.tvhattersheim.de

1. Vorsitzender
Bernhard Weber
Info-Tel.: 06190 917215
Mail: tv-hattersheim@gmx.de

Bankverbindung:
Taufnussparkasse
IBAN: DE 2351 2500 0000 0300 0710
BIC: HELADEF1TSK



Handball	Judo	Turnen	Volleyball
			



**Turnverein
1883 e.V.
Hattersheim**
VR Nr. 6551
HJV Vereinsnr. 30046/470134

Stand: 02/2023

Satzung des Turnvereins 1883 e.V. Hattersheim

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turnverein 1883 Hattersheim am Main e.V.“ und hat seinen Sitz in Hattersheim am Main.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Turnen und Spielen in seiner Vielgestaltung als eines wertvollen Mittels zur körperlichen, geistigen und sittlichen Ertüchtigung unseres Volkes, insbesondere der Jugend. Sein Zweck ist außerdem die Pflege von Gemeinsinn des turnerischen Geistes und der Kameradschaft. Der Verein treibt nur Amateursport und ist Mitglied des Turngaues „Main-Taunus“ im hessischen Landesturnverband. Er ist dem Landessportbund „Hessen“ angeschlossen.

Alle Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art werden abgelehnt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Mitglieder des Vereins können sein:

1. Mitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht
 - a. ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
 - b. Ehrenmitglieder
2. Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden.

Das neu aufgenommene Mitglied erkennt die Satzung an. Es erhält eine Mitgliedsbescheinigung.

Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

Ein förderndes Mitglied wird von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 3 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Die Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedsgruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch die Einführung von Gebühren beschließen, die von den Mitgliedern zu tragen sind. Dies sind insbesondere Aufnahmegebühren, Rechnungs- und Mahngebühren, Bankspesen bei Rücklastschriften, Gebühren an Verbände und andere ähnliche Gebühren. Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand, die Höhe der Gebühren nach örtlicher Gegebenheit pflichtgemäß festzusetzen und gegebenenfalls anzupassen.
3. Alle in der Nummer 1 und 2 dieses Paragraphen genannten Leistungen sind einklagbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod.
2. Die Mitglieder sind zum Austritt berechtigt. Der Austritt eines Mitgliedes kann jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Die Form einer elektronischen Mail ist für eine Austrittserklärung nicht zulässig. Der Beitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft zu bezahlen. Danach erlöschen die Rechte und Pflichten des ausgetretenen Mitgliedes gegenüber dem Verein.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es

1. gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat,
2. die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt werden,
3. trotz Zahlungserinnerung und einmaliger Mahnung mit seinem satzungsgemäßen Beitrag im Rückstand bleibt.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Entscheidung des Ausschlusses muss begründet werden, es sei denn, die Gründe für den Ausschluss sind dem Betroffenen bekannt. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Beschluss des Ausschlusses kann innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, an allen Vereinsangeboten und Veranstaltungen teilzunehmen. Einschränkungen sind möglich.

TV 1883 e.V. Hattersheim
Anemonenweg 1
65795 Hattersheim
www.tvhattersheim.de

1. Vorsitzender
Bernhard Weber
Info-Tel.: 06190 917215
Mail: tv-hattersheim@gmx.de

Bankverbindung:
Taunussparkasse
IBAN: DE 2351 2500 0000 0300 0710
BIC: HELADEF1TSK



2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
3. Die Vereinsregeln und die Satzung sind zu beachten.
4. Jeder Wohnort- und Kontowechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

§ 7 Organe des Vereins Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Turn- und Spielausschuss (technische Leitung)

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle stimm- und wahlberechtigten Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres einzuberufen.
3. Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung an die Mitglieder. Das Mitglied muss mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung die Möglichkeit der Kenntnisnahme haben.
4. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindesten 10 der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellt.
5. Die Tagesordnungspunkte sind in der Einladung anzuführen.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung.
2. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handhochheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit wird ein 2. Wahlgang in geheimer Wahl durchgeführt. Maximal werden 3 Wahlgänge durchgeführt, danach gilt der Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
3. Bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Beschlüssen über eine Zweckänderung ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.



§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Vereinsorganen gemäß dieser Satzung übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet durch Handzeichen oder bei 2 Kandidaten geheim mit Stimmzetteln statt.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt ihm die Entlastung.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.
7. Die Mitgliederversammlung bestellt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - a. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - b. den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz, über Kreditaufnahme, Bürgschaftsübernahme und dergleichen,
 - c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.
10. Jeder, der auf einer Mitgliederversammlung sprechen möchte, muss sich bei dem Versammlungsleiter melden. Dieser erteilt der Reihenfolge nach ihm durch namentlichen Aufruf das Wort. Der Versammlungsleiter hat das Recht, den Redner bei zu weitläufigen Erklärungen, unnötigen oder unpassenden Reden, zur Ordnung zu rufen. Im Wiederholungsfalle kann dem Redner das Wort entzogen werden und schlimmstenfalls aus dem Sitzungsraum herausgewiesen werden.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 1. Schriftführer
 2. Schriftführer
 1. Kassenwart
 2. KassenwartAbteilungsleitern und deren Stellvertreter
 - 1 Internetbeauftragtenbis zu 4 Beisitzern

TV 1883 e.V. Hattersheim
Anemonenweg 1
65795 Hattersheim
www.tvhattersheim.de

1. Vorsitzender
Bernhard Weber
Info-Tel.: 06190 917215
Mail: tv-hattersheim@gmx.de

Bankverbindung:
Taunussparkasse
IBAN: DE 2351 2500 0000 0300 0710
BIC: HELADEF1TSK



- 1 Pressewart
- 1 Vergnügungsausschuss

2. Für gewisse Geschäfte kann neben dem Vorstand ein besonderer Vertreter bestellt werden. Seine Befugnisse werden ihm von dem geschäftsführenden Vorstand übertragen.

3. Der Vorstand wird durch die Mitglieder der Mitgliederversammlung in offener, auf Verlangen in geheimer Abstimmung durch einfache Stimmenmehrheit auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Turnusmäßig werden in einem Jahr der 1. Vorsitzende zusammen mit dem 1. Schriftführer und im darauffolgenden Jahr der 2. Vorsitzende zusammen mit dem 1. Kassierer gewählt. Bei Neuwahlen kann sich die Amtsperiode auf 1 Jahr verkürzen.

Das Amt eines Vorstandmitgliedes erlischt

- mit dem Tod oder Ablauf einer Wahlperiode,
- Austritt aus dem Verein,
- durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird dessen Amt durch einen vom Vorstand Beauftragten bis zur nächsten Hauptversammlung weitergeführt.

Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes hat der alte Vorstand die Geschäfte weiterzuführen, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

2. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

3. Die gesetzlichen Vertreter des Geschäftsführenden Vorstandes sind:

- 1. der 1. Vorsitzende
- 2. der 2. Vorsitzende
- 3. der 1. Schriftführer
- 4. der 1. Kassenwart

Der 1. und der 2. Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis.

Der Vorstand wird nach außen in Angelegenheiten des Vereins immer durch den 1. oder der 2. Vorsitzenden allein oder gemeinsam mit einem anderen Mitglied von 3 oder 4 vertreten. Jedoch dürfen 3 und 4 nie allein den Verein vertreten.

4. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

5. Der Vorstand verwaltet die Kasse und das sonstige Vereinsvermögen.

6. Der Vorstand nimmt die Aufnahmeanträge neuer Mitglieder entgegen.

7. Wenn die Mitgliederversammlung die Bildung weiterer Vereinsorgane i.S.v. § 7 der Satzung beschlossen hat, kann der Vorstand ihnen Vertretungsbefugnis erteilen.



§ 13 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. In außergewöhnlichen Fällen beruft er den geschäftsführenden Vorstand ein.

§ 14 Abteilungsleiter

Den Abteilungsleitern und ihren Stellvertretern obliegt die Leitung, Beaufsichtigung und Förderung des gesamten Spiel- und Turnbetriebes. Sie beantragen beim Vorstand die Anschaffung neuer Geräte.

§ 15 Kassenwart

Der Kassenwart zieht die Beiträge und sonstigen Vereinsgelder ein. Der Kassenwart führt die Geldangelegenheiten nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden selbständig durch. Auf der Mitgliederversammlung hat der Kassenwart Bericht zu erstatten.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr 2 Kassenprüfer, die die Kasse überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 17 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem Schriftführer zu unterschreiben. Der Schriftführer hat die Protokolle anzufertigen und die sonstigen schriftlichen Arbeiten zu erledigen.

§ 18 Disziplinarstrafen

Der Verein ist berechtigt, gegen Mitglieder, die vorsätzlich gegen die Satzung, die Hausordnung oder gegen Anordnungen der Organe verstoßen, folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:

1. Verwarnung oder Verweis
2. Sperrung von der Teilnahme an Veranstaltungen
3. Ausschluss aus dem Verein gem. § 5 der Satzung.



§ 19 Überschussverwendung

1. Der am Ende eines Jahres erwirtschaftete Überschuss muss den Rücklagen zugeführt werden; die gesetzlichen Vorschriften (§ 58 ff. AO) sind zu beachten.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die dem sportlichen Ablauf und der Vereinsorganisation dienen. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, wenn es erforderlich ist, können die Tätigkeiten nebenamtlich oder hauptamtlich vergeben werden. Aufgaben, die fachliche Hilfe erfordern, können gegen Entgelt vergeben werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden

§ 20 Wahlen

Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, ausgenommen sind die Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Bei Stimmengleichheit bei der Vorstandswahl entscheidet das Los.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit vom $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Hattersheim, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Zwecke des Sports im Sinne der bisherigen Vereinstätigkeit) zu verwenden hat.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und damit treten alle früheren Satzungen außer Kraft.

Hattersheim am Main, den 16.04.2010

gez. Reiner Malitz

(Reiner Malitz)
1. Vorsitzender

gez. Gisela Fuchs

(Gisela Fuchs)
1. Kassenwartin

gez. Kerstin Schäfer

(Kerstin Schäfer)
2. Vorsitzende

gez. Marina Petry

(Marina Petry)
1. Schriftführeri